// Im Blickpunkt

Die Ländererlasse vom 5.5.2009 zur Ermittlung der Grundvermögenswerte bringen in der Praxis erhebliche Auslegungsprobleme mit sich. Anhand von Beispielsfällen und Übersichten stellen *Siegmund/Zipfel* nicht nur die Probleme, sondern auch Lösungsansätze zu steuersparenden Gestaltungen dar. Steuersparen auch in Österreich durch unternehmerische Aktivitäten in Österreich – Einzelheiten dazu sind im Beitrag von *Götzenberger* zu finden.

Udo Eversloh, Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

BFH: Wegzugsteuer rechtmäßig

Der BFH hat durch Urteil vom 25.8.2009 – I R 88,89/07 – entschieden, dass die sog. Wegzugsteuer gem. § 6 AStG rechtsmäßig ist. Nach der Neuregelung in § 6 AStG wird die Steuer bei Wegzug in einen Mitgliedstaat der EU oder des EWR zwar festgesetzt, jedoch zunächst zinsfrei gestundet und muss erst dann gezahlt werden, wenn es tatsächlich zu einer Realisierung der Wertsteigerung kommt. Gleiches gilt, wenn der Steuerpflichtige nach dem Wegzug in einen Mitgliedstaat von dort aus weiter in einen sog. Drittstaat außerhalb der EU oder des EWR verzieht. Der BFH hat mit dem vorliegenden Urteil bekräftigt, dass die Neuregelung, auch soweit sie zurückwirkt, weder gegen das EU-Recht noch gegen das Grundgesetz verstößt und auch mit den von Deutschland abgeschlossenen DBA vereinbar ist.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2451-1 unter www.betriebs-berater.de

(PM BFH vom 4.11.2009)

Die Entscheidung des BFH kann dazu führen, dass die betreffenden Wertsteigerungen doppelt zu versteuern sind, nämlich einmal nach Maßgabe der Wegzugsteuer in Deutschland und ein weiteres Mal nach Maßgabe des ausländischen Steuerrechts im Zuzugstaat. Überdies bleibt ausdrücklich offen, ob die innerhalb der EU und des EWR geschaffenen Verschonungsregeln gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen genügen. Zum Thema vgl. Beitrag von Hecht/Gallert, BB 2009, 2396.

BFH: Frühere Pauschalbesteuerung schwarzer Fonds gemeinschaftsrechtswidrig

Der BFH hat durch Urteil vom 25.8.2009 – I R 88,89/07 – entschieden, dass die (frühere) pauschale Gewinnbesteuerung für Auslandsfonds (sog. schwarze Fonds) gem. § 18 Abs. 3 AuslInvG a. F. gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und deswegen sowohl für Fonds der anderen EU-Mitgliedstaaten als auch für Fonds aus sog. Drittstaaten nicht anwendbar war.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2451-2 unter www.betriebs-berater.de

(PM BFH vom 4.11.2009)

Seit 2004 ist die Besteuerung der Erträge aus inländischen und ausländischen Fondsbeteiligungen einheitlich im Investmentsteuergesetz geregelt. Die verschärfende Pauschalbesteuerung für Auslandsfonds ist seitdem entfallen.

BFH: Zwischenhandel mit Eintrittskarten sonstige Leistung

Der BFH hat durch Urteil vom 3.6.2009 – XI R 34/08 – entschieden: Die entgeltliche Überlassung von Eintrittskarten zu einem sportlichen oder kulturellen Ereignis an einen Reiseveranstalter ist keine Lieferung, sondern eine sonstige Leistung. Der Ort dieser Leistung bestimmt sich in Ermangelung einer Spezialregelung gemäß § 3a Abs. 1 UStG nach dem Sitzort des leistenden Unternehmers.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2451-3 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Unternehmereigenschaft einer IHK

Der BFH hat durch Urteil vom 20.8.2009 – V R 70/05 – entschieden:

Die Bundesrepublik Deutschland kann Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG von der Steuer befreit sind (Vermietung und Verpachtung von Grundstücken), nur durch eine ausdrückliche gesetzliche Regelung gemäß Art. 4 Abs. 5 Unterabs. 4 der Richtlinie 77/388/EWG als Tätigkeiten „behandeln", die diesen juristischen Personen des öffentlichen Rechts im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen. Streitig war, ob eine Grundstücks-Vermietungsgesellschaft ihre Umsätze aus der Vermietung eines Verwaltungsgebäudes mit Tiefgarage an eine IHK, die das Gebäude neben der Selbstnutzung auch teilweise (Büroflächen und Tiefgaragenplätze) an Dritte steuerpflichtig vermietet hat, wirksam als steuerpflichtig behandeln konnte, um den Vorsteuerabzug aus der Errichtung des Gebäudes zu erlangen. Das hat der BFH bejaht, da der IHK insoweit Unternehmereigenschaft zukomme.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2451-4 unter www.betriebs-berater.de

BFH: Personalberatung Beratungsleistung i. S. d. UStG

Der BFH hat durch Urteil vom 18.6.2009 – V R 57/07 – entschieden:

Berufstypische Leistungen sog. Personalberater, die diese im Rahmen der Suche nach Führungskräften für ihre Auftraggeber gegen ein Festhonorar erbringen, stellen in der Regel Beratungsleistungen i. S. v. § 3a Abs. 4 Nr. 3 UStG dar. Dem steht nicht entgegen, dass dabei den Auftraggebern letztlich eine Personenauswahl präsentiert wird.

Volltext des Urteils: // BB-ONLINE BBL2009-2451-5 unter www.betriebs-berater.de

Gesetzgebung

EU-Kommission: Gleiche Besteuerung von Pensionsfonds angemahnt

Am 29.10.2009 hat die EU-Kommission rechtliche Schritte wegen diskriminierender Besteuerung ausländischer Pensionsfonds gegen Deutschland eingeleitet (Az.: 2006/4098). Deutschland wird zur Änderung seiner einschlägigen Rechtsvorschriften aufgefordert.

Dividendenzahlungen deutscher Unternehmen an deutsche Pensionskassen unterliegen in Deutschland einer ermäßigten Quellensteuer bzw. die Quellensteuer wird den Pensionskassen teilweise rückerstattet. Vergleichbaren Einrichtungen mit Sitz in der EU oder im EWR werden jedoch diese Vergünstigungen nicht gewährt.

Bei Pensionsfonds werden die erhaltenen Dividenden bei der jährlichen Steuerveranlagung berücksichtigt. Sie werden daher auf Nettobasis zu dem allgemeinen Körperschaftsteuersatz von 15 % besteuert. Auf Dividenden, die von Deutschland aus an ähnliche ausländische Einrichtungen gezahlt werden, wird dagegen eine Quellensteuer zum Satz von 25 % auf die Bruttodividende erhoben, ohne dass irgendwelche Kosten abgezogen werden können.

Sollte die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort von Deutschland erhalten, kann sie den EuGH anrufen.

(PM EU-Kommission vom 29.10.2009)

Ständige Mitarbeiter im Steuerrecht: RA StB Dr. Stefan Behrens, Frankfurt a. M.; **Dipl.-Kfm. StB Oliver Dörfler**, Frankfurt a. M.; **Prof. Dr. W. Christian Lohse**, Vorsitzender Richter am FG München a. D.; **Dipl.-Kffr. StBin Martina Ortmann-Babel**, Stuttgart; **Dr. Jürgen Schmidt-Troje**, Präsident des FG Köln a. D., Köln; **Prof. Dr. Roman Seer**, Bochum; **StB Dr. Andreas Söffing**, Frankfurt a. M.; **Dr. Roland Wacker**, Richter am BFH, München; **Dipl.-Kfm. StB Lars Zipfel**, Stuttgart